

## **Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2005**

**Die Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2005 ist mit 15. September 2005 in Kraft getreten.**

### ***Die wichtigsten Änderungen:***

#### **§ 4 - PFLICHTEN DER ERWACHSENEN**

##### **Anweisung der Mitarbeiter/innen**

Bisher mussten Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer notwendige Vorkehrungen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes treffen, wie die Überprüfung des Alters, die Zutrittsverweigerung und die Aufforderung diese Räumlichkeiten oder Veranstaltungsorte zu verlassen. Künftig sind sie auch verpflichtet ihren Mitarbeiter/innen erforderliche Anweisungen zu erteilen.

#### **§ 8 - ALKOHOL, TABAK UND DROGEN**

##### **Alkopops erst ab 18!**

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch wenn sie in Form von Mischgetränken abgegeben werden, verboten.

##### **Kein Alkohol und keine Tabakwaren für Jugendliche bis 16 Jahre durch Wegfall der Ausnahmeregelung.**

Bisher haben Jugendliche unter 16 Jahre durch eine Ausnahmeregelung Alkohol und Tabakwaren für ihre Eltern kaufen dürfen. Durch Wegfall dieser Ausnahmeregelung ist das Einkaufen für die Eltern nicht mehr möglich.

#### **§ 9 - JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN, DATENTRÄGER, GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN**

**Alle Personen**, die jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen anbieten, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz der Jugendlichen treffen. Bisher wurden von der Bestimmung nur Personen erfasst, die gewerbsmäßig solche Dinge anbieten, wie beispielsweise Betreiber von Videotheken.

**Für Jugendliche** ist jetzt auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Medien, Datenträger und Gegenstände (zB. Softguns) und Dienstleistungen verboten. Bisher war es nur für Erwachsene verboten, diese Dinge Jugendlichen zu überlassen.

#### **§ 11 - ALTERSNACHWEIS**

Die Landesregierung kann durch eine Verordnung Lichtbildausweise, z.B. von Jugendorganisationen oder Vereinen als Altersnachweis anerkennen, wenn aus ihnen die Identität und das Alter der jugendlichen Person einwandfrei hervorgehen und auf Grund ihrer Beschaffenheit und Gestaltung eine Fälschung weitgehend auszuschließen ist.

#### **§12 - STRAFBESTIMMUNGEN FÜR ERWACHSENE**

##### **Ermahnung per Bescheid entfällt**

Bisher haben Wirte und Gewerbetreibende bei einem Verstoß gegen das Abgabeverbot unter bestimmten Voraussetzungen nur eine Ermahnung erhalten. Künftig können sie sofort bestraft werden.

**Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2005 (Gesetzestext im Original)** (<http://www1.land-oberoesterreich.gv.at/lgtbeilagen/blgttexte/20050595.htm>)